Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 107 (1987)

Artikel: Aufstand der Zürcher Landschaft 1489 unter besonderer

Berücksichtigung der Beschwerden

Autor: Othenin-Girard, Mireille

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985278

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MIREILLE OTHENIN-GIRARD

Aufstand der Zürcher Landschaft 1489 unter besonderer Berücksichtigung der Beschwerden

Einleitung

Im Frühjahr 1489 erhob sich die Landschaftsbevölkerung gegen die Stadt Zürich. Der Konflikt erwuchs aus der Wechselwirkung zwischen städtischen und ländlichen Interessen. Die Untersuchung¹ des Aufstandes zeigt die sozialen, rechtlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen der Landschaft nicht nur als in ein Netz von Abhängigkeiten eingeordnet auf, sondern verweist auch auf Bereiche der Eigenständigkeit. In der Vielzahl der von den Aufständischen formulierten Beschwerden widerspiegeln sich die Lebensbedingungen und Handlungsspielräume der bäuerlichen Gesellschaft.

Demographische, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse

Im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts lässt sich auf Grund von Umwandlungen im agrarischen Bereich, sowie der Häufung von Flur-, Weide- und Grenzstreitigkeiten ein Anwachsen der Bevölkerung auf der Landschaft feststellen². Von 1467 (28 900 Einwohner) bis 1529 wächst die Bevölkerung um 95 %. Die Siedlungsstärken variieren stark je nach Bodenbeschaffenheit und Nutzung. Die Weingebiete am Zürichseeufer und an den Hängen des Zürich- und des Waidberges weisen die dichteste Besiedlung (40–80 Einw./km²) auf.

¹ Die vorliegende Arbeit ist die gekürzte Fassung der im Juli 1984 verfassten Oberlehrer-Hausarbeit (deponiert im STAZ). Verwiesen sei auf die erst später erschienene Arbeit von Christian Dietrich, Die Stadt Zürich und ihre Landgemeinden während der Bauernunruhen von 1489 bis 1525, Diss., Frankfurt a, M. 1985.

² Vgl. Schnyder Werner, Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich im 14. bis 17. Jahrhundert, Diss., Zürich 1925 und Schlüer Ulrich, Untersuchungen über die soziale Struktur von Stadt und Landschaft im 15. Jahrhundert, Diss., Zürich 1978.

Die Vermögensverteilung auf der Landschaft zeigt eine deutliche regionale Ausprägung. Die wohlhabendsten Gebiete (60–80 fl Durchschnittsvermögen) befanden sich am Zürichseeufer. Der Weinbau, die Nähe zum städtischen Absatzmarkt, der Seeanstoss, wo Schiffahrt und Fischfang weitere Erwerbsmöglichkeiten boten, ermöglichten einen gewissen Wohlstand. Im Zürcher Oberland hatten die Viehzucht treibenden Bauern ein besseres Auskommen als im Unterland, wo es vielle Ried- und Sumpflandschaften gab. Die ärmste Region war das kyburgische Ausseramt. 1467 gab es auf der Landschaft 668 Haushaltungen mit Null bis 25 Gulden Vermögen (12 % der Bevölkerung); 68 % der Bevölkerung versteuerte ein Vermögen zwischen 25–125 Gulden; 17 % ein Vermögen zwischen 125–500 Gulden.

Der Rat verfügte in fast allen Vogteien über die Steuer- und Militärhoheit, nicht aber über die gesamte Gerichtsbarkeit, weil innerhalb der Vogteien Gerichtsherrschaften von zürcherischen Bürgern, Landadeligen und Klöstern existierten. Hingegen besass der Rat die Blutgerichtsbarkeit. Die Obervogtei war, was die Steuereinziehung und Rechtsprechung betraf, ein Bestandteil der städtischen Verwaltung. In einer Landvogtei (Andelfingen, Greiffensee, Grüningen, Kyburg, Regensberg) hatte der Vogt die hohe Gerichtsbarkeit, das Mannschafts- und Steuerrecht inne.

Landschaftsverwaltung

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bemühte sich die Stadt Zürich um den Aufbau einer effektiven Landschaftsverwaltung zur Konsolidierung ihrer Herrschaft. Seit den 60er Jahren häuften sich die Zentralisierungsbestrebungen der städtischen Regierung. 1460 wurde die Zehnt- und Zinsgerichtsbarkeit einem Ausschuss des kleinen Rates anvertraut. Ab 1487 galt der kleine Rat als Appellationsinstanz auch für die niederen Gerichte³. Im gleichen Jahr begann man eine Revision der Herrschaftsrechte der Gerichtsherren mit dem Ziel der Beschränkung ihrer Kompetenzen und deren Übernahme durch den Rat. Das Aufstellen von Rodeln mit genauer Angabe der Einkünfte, Dienste, Nutzungen und Rechte diente der Abklärung der Herrschaftsverhältnisse⁴. Die Vögte unterstanden seit 1463 einer regelmäs-

³ STAZ, Ratsmanuale 1487, I, S. II.

⁴ STAZ, F II a 272: Rodel für Grüningen 1482, Kyburg 1482, Greifensee 1483, Andelfingen, Regensburg 1484, Freiamt, Maschwanden, Bülach 1485, Neuamt 1485.

sigen Kontrolle (v. a. der Bussen- und Steuereinnahmen). Im Bussenwesen soll dank neuer Erlasse⁵ (1485/86) eine striktere Handhabung sowie eine Vereinheitlichung erreicht werden.

Eine sehr weitgehende Beaufsichtigung der Landschaft (ab 60er Jahre Fixierung der Erntezeit und der Maximallöhne; 1485/86 Jagdverbote; 1480/83/88 Serlenverbot; 1485 Verbot der neuen Rebbepflanzungen; 1487 Kontrolle der Niederwasser – Fischeinung) und eine Monopolisierung im Bereich Gewerbe und Handel (1470 Handwerkerverbot und Salzmonopol, 1486 Fürkaufverbot; 1488 Handel nur noch über städtische Unterkäufer) verstärkten die Bevormundung der Landschaft durch die Obrigkeit. Die alle Lebensbereiche betreffende extensive Regierungstätigkeit sollte dem «gemeinen Nutzen» dienen, wurde aber auf der Landschaft als Willkür, Anmassung und Rechtsbruch empfunden.

Handlungsautonomie

Die Dorfgemeinden wehrten sich gegen Übergriffe in ihre überlieferten Kompetenzbereiche und bemühten sich gleichzeitig um Zunahme ihrer kooperativen Selbständigkeit. An jährlichen Versammlungen («Gmeind») konnten die Dorfbewohner mit Mehrheitsentscheid die Wirtschaftstätigkeit regeln, Nutzungsrechte festlegen, die Dorfmeier wählen. Bei den Herbst- oder Meiengerichten war die versammelte Gerichtsgemeinde für die Urteilsfindung zuständig, der Gerichtsherr, Vogt oder Grundherr führte lediglich die Oberaufsicht. Die Seevogteien kannten sogar Versammlungen auf der Ebene der Vogtei mit geringen politischen Befugnissen. Nicht institutionalisierte Möglichkeiten für überdörfliche Kontakte und «politische» Absprachen boten die zahlreichen Zusammenkünfte an Kirchweih und Festessen oder in Wirtshäusern und Badestuben.

Die Entscheidungsbefugnisse im Wirtschafts- und Gerichtswesen stärkten die bäuerlichen Genossenschaften und förderten deren Entwicklung zu politisch sozialen Körperschaften. Ihr Streben nach Ausbau der dörflichen Selbstverwaltung stellte eine Gegenkraft zu den obrigkeitlichen Interessen dar.

⁵ Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Waldmann, bearb. und hg. von Ernst Gagliardi, in: Quellen zur Schweizergeschichte NF. Abt. 2, Bd. I und II, Basel 1911/13 (zit.: Dok.), I, S. 263, Nr. 188k und Anm. 3.

Entwicklung des Konflikts

Die Erhebung kann als Kulminationspunkt seit langem bestehender Konflikte betrachtet werden. Der Erlass eines Sittenmandats (8.11.88) erhielt in der Fasnachtszeit eine schürende Wirkung, denn erst jetzt wurden die tief in das Brauchtum der Gemeinden eingreifenden Vorschriften erkannt. In dieser durch Reibungsflächen und Spannungen gekennzeichneten Ausgangslage wurde die am 2.2.1489 vom Rat verordnete Tötung der Bauernhunde zum zufälligen Anlass des offenen Ausbruchs des angestauten Unwillens.

Der Aufstand gliederte sich in zwei Phasen: die erste mit der 26. Februar und der Belagerung Zürichs «conjuratio» vom (4.3.1489–11.3.1489). Dank der Vermittlung eidgenössischer Boten konnte eine Einigung erzielt werden, die Beschwerdeartikel und der gütliche Vergleich wurden schriftlich festgehalten⁶. Doch nach Bekanntwerden der nachträglichen Fälschung des Bürgermeisters Waldmann⁷ – er schrieb den Aufständischen eine demütigende Form der Unterwerfung und der Abbitte zu – kam es erneut zur Mobilisierung der Landschaft und Belagerung der Stadt (1.4.1489-7.4.1489). Vor einem eidgenössischen Schiedsgericht wurde bei Gleichstellung der Gegner verhandelt, mit den Spruchbriefen⁸ (23.4.1489) erstellte man eine neue Basis für das Verhältnis städtische Obrigkeit-Landschaft. Die Leistung des Huldigungseides (3./4.6.1489) beendete den Aufstand formell, doch dauerten lokale und personell begrenzte Auseinandersetzungen noch bis weit in die 90er Jahre hinein an.

Auf die Zusammenhänge mit dem innerstädtischen Aufstand kann hier nicht näher eingegangen werden, erwähnt sei nur die Ambivalenz zwischen Solidarisierung und Misstrauen. Beide Erhebungen hatten ein gemeinsames Zielobjekt und führten zu einer Aktionsgemeinschaft, die mit der Hinrichtung Waldmanns (6.4.1489) sofort auseinanderfiel.

Die Aufständischen

Von den ca. 8000 Aufständischen sind 40 namentlich bekannt. Ihre Schichtzugehörigkeit lässt sich mittels der Steuerbücher ermitteln. Ein

⁶ Dok. II, S. 520, Nr. 256 und STAZ, A 93,2 (z. T. in Dok. II, S. 580–583).

⁷ Dok. II, S. 19, Nr. 256g.

⁸ Hg. von Louis Forrer, Sogenannte Waldmannsche Spruchbriefe, S. A. aus Festgabe für Heimann Escher, Zürich 1927.

gutes Drittel entstammte der unteren Mitelschicht (Vermögen bis zu 125 fl). Aus Landbewohnern mit unterschiedlich grossem Vermögen (20–70 fl) setzte sich die «Führungsschicht» («Anwälte») zusammen, eine stärkere Vertretung von Grossbauern oder der «Dorfehrbarkeit» zeichnete sich nicht ab. Auch arme Bauern sowie die unterbäuerliche Schicht (Knechte, 6 Personen ohne steuerbares Vermögen) waren am Aufstand beteiligt. Das Mitwirken der ländlichen Handwerker ist durch einen Schmied und einen Weber bestätigt. Im Anschluss an eine Gesellenjagd hatten sich Seebewohner zu einer Besprechung gegen das Hundetöten zusammengefunden. Beachtenswert ist, dass wir unter den Aufständischen 4 Wirte kennen. Das Wirtshaus war ein geeigneter öffentlicher Treffpunkt, es wurde zur Stätte politischer Meinungsbildung, bot den sonst weit zerstreuten Landbewohnern Gelegenheit zur Konspiration. Die Wirtshäuser «Sternen», «Rappen», «Hirzen» in Zürich Oberdorf⁹, sowie die Wettigertrotten in Höngg dienten als Tagungsort der Anwälte oder der Gemeinde. Die Wirte versorgten die vor der Stadt lagernden Aufständischen mit Lebensmitteln.

Die Untervögte hielten mehrheitlich zu Zürich, die Stellungsnahme der Ober- bzw. Landvögte hing in erster Linie von ihrer Verquickung in der innerstädtischen Politik und von ihrer persönlichen Stellung zu Waldmann ab. Die Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit hatten sich im Aufstand ganz zurückgehalten (einzig Herdegen von Hinwil und die Johanniterkomturei Bubikon reichten Beschwerden ein), obschon sie wegen der geplanten Neuregelung der Gerichtskompetenzen allen Grund zur Auflehnung gehabt hätten.

Unter jenen die im Aufstand spezielle Aufgaben übernahmen, sollen drei Personen genauer betrachtet werden:

- Hans Werder, in Küsnacht Oberwacht höchster Steuerzahler (1250 fl Vermögen), Untervogt 10. In dieser Funktion hatte er im Kriegsfall die Mannschaft zu leiten, was sicher die entscheidende Voraussetzung für seine Wahl als militärischer Führer der Aufständischen gewesen war.
- Jacob von Mugern, wohnte im Hofverband seines Vaters in der Vogtei Wädenswil. Er stellte im Aufstand eine aktive und treibende Kraft dar: er zog als einer der Anwälte nach Bern, um die ge-

Dok. II, S. 150, 422, 530 und Höngger Bericht Kap. 18 und 27, Dok. II S. 482f., 490f.
 STAZ, A 129, Nr. 7.



Zeichnung aus dem sogenannten III. Hönggerbericht, der wohl von einem Teilnehmer des Aufstands selber verfasst wurde. Redaktion des frühen 16. Jahrhunderts, Bildkommentar nachträglich, im 19. Jahrhundert, hineingekritzelt.

(Privatbesitz, Depot Staatsarchiv Zürich)

- fälschten Briefe zurückzuverlangen und nahm an Versammlungen der städtischen Gemeinde teil. Nach dem Aufstand übersiedelte er nach Zug, wo er 1497 das Bürgerrecht erwarb und 1500 in den Rat gewählt wurde¹¹.
- Ruedi Rellstab, aus Kirchberg gebürtig, in Uetikon lebend, beteiligte sich schon 1460 am Meilener Steuerstreit¹². Er besass ein Vermögen von 125 fl (1467). Er war der Redner der Aufständischen¹³ und Anwalt Wädenswils. Rellstab blieb nach Beilegung des Aufstandes in einen Prozess mit dem zürichtreuen Kirchberg verwikkelt, der sich zu einem Streit um die Gerichtshoheit Wädenswils ausdehnte¹⁴.

Von Mugern und Rellstab erlaubten sich ein selbstbewussteres und frecheres Reden und Handeln, weil sie, beide der Johanniterkomturei Wädenswil gerichtshörig, sich jederzeit in deren Schutzbezirk zurückziehen konnten und so der direkten Verfügungsgewalt Zürichs entzogen waren.

Die Aufständischen stellten eine heterogene Masse dar, die sich erst im Verlauf des Aufstandes konstituierte. Die Erhebung wurde von der Mehrheit der Bevölkerung getragen. Aus Landbewohnern aus verschiedenen Regionen, sozialen Schichten und mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen hatte sich eine momentane Koalition zur Bekämpfung der Zentralisierungs- und Vereinheitlichungsmassnahmen des Rates und zum Ausbau ihrer Rechte gebildet. Die ganze städtische Politik fand ihre Verkörperung im Bürgermeister Waldmann, der den Unzufriedenen als gemeinsames Feindbild und negative Integrationsfigur diente, was letztlich erst die gemeinsame Aktion von Landbewohnern, Landvogt und städtischen Bürgern ermöglichte.

Organisation des Widerstandes

Die Organisation des Aufstandes war von den Vogteien des rechten Seeufers ausgegangen und griff dann schnell auf die andern über. Zum Teil forcierte man den Anschluss unter Androhung von Schädi-

¹¹ Dok. II, S. 412 Anm. 4.

¹² Steuerbücher von Stadt und Landschaft Zürich, hg. vom STAZ. Bd. VII, S. 283–286.

¹³ Seine Rede ist im Höngger Bericht Kap. 12 (Dok. II, S. 476–478) überliefert.

¹⁴ Dok. II, S. 186–200, Nr. 313, 314, 315.

gung, sodass einzelne Dörfer nur aus Furcht und Zwang zu den Aufständischen hielten.

Die Organisation der Aufständischen beruhte auf dem im Dorfbereich bestens bekannten genossenschaftlichen Prinzip mit gemeinsamen Besprechungen an der «Gmeind», hier auf der Ebene der Vogtei oder dem Amt, mit Mehrheitsbeschlüssen und Wahl von Delegierten. Mit der Zeit bildete sich eine die Vogteien übergreifende Organisation, anfänglich ganz im brauchtümlichen Rahmen einer «Schenki» (Zusammenkommen mehrerer Dörfer zu einem festlichen Essen), die aber bald zu eigentlichen Treffpunkten der Aufständischen wurden und gezielt zur Absprache und Besprechung des Vorgehens einberufen wurden. Mit der Bildung eines Schwurverbands («gemecht», 26.2.1489) war der innere Zusammenhalt auch formell garantiert. Die «conjuratio» richtete sich gegen die obrigkeitlichen Verordnungen und verpflichtete zur gegenseitigen Hilfe. Einer gesamthaften Vertretung der Landschaft, den 50 Anwälten, wurde die Formulierung der Forderungen, die Leitung der Verhandlungen und die militärische Führung zugewiesen. Die Stärke der Aufständischen lag in dieser Organisation, ihrer guten Bewaffnung und ihrer militärischen Erfahrung. Zum ersten Mal verstand sich die zürcherische Landschaft als eine Ganzheit; der «gmeind in der statt Zürich» trat die «gmeind vor der statt Zürich» als gleichberechtigter Verhandlungspartner gegenüber.

Widerstandsformen

Durch die im Sittenmandat (18.11.1488) enthaltenen Verbote erhielten Brauchtum und Vergnügungen während der Fasnachtszeit einen rechstwidrigen Charakter. Schon das Einladen zu einer Schenki wurde zu einer Manifestation des Widerstandes und des Unwillens. Zunächst waren die Dorfbewohner noch bemüht gewesen, ihren Protest im Rahmen des gerade noch Erlaubten zu halten, indem sie diese Versammlungen durch die Anwesenheit von eingeladenen Ratsmitgliedern in einen rechtskonformen Anlass umzufunktionieren versuchten ¹⁵.

Mit der Radikalisierung des Aufstandes kam es zu Gewaltanwendung gegen zürichtreue Personen, in Form des Hauslaufens und Aus-

¹⁵ Höngger Bericht Kap. II.

fressens, und weiter sogar zu Strafexpeditionen gegen ganze Dörfer (Bendlikon, Rüschlikon) mit zusätzlicher Zerstörung des Hausrats ¹⁶. Diese volkstümlichen Bräuche der Wüstung galten als Strafe bei Delikten, die eine Störung der Friedensordnung bewirkt hatten und gegen das Zusammenleben gerichtet waren. Die im Freiamt gegen die Untervögte durchgeführte Partialwüstung diente der Stigmatisierung der Betroffenen, ihr weiterer Aufenthalt im Dorf sollte durch die Zerstörung des Haushalts verunmöglicht werden. Da die Gemeinde über keine Befugnisse zur Absetzung von Untervögten verfügte, griff sie mit der Ächterwüstung zu einem radikaleren Mittel, dem Ausstoss aus der Gemeinschaft.

Zu militärischen Aktionen kam es bei der Einnahme der Schlösser Dübelstein (verstanden als Einlösung des von Waldmann eingesetzten Pfandes), Wädenswil¹⁷, Liebenfels¹⁸ und Pfyn¹⁹. Die Belagerung der Stadt Zürich war als Drohung und Druckmittel angewandt worden, um die Obrigkeit zu einem Eingehen auf die Forderungen zu zwingen²⁰.

Konfliktbewältigung

Weil der Landbevölkerung als einzige sehr beschränkte Möglichkeit nur der Rechtsweg der Supplikation, d. h. der Beschwerdeführung über die «Zwölfer» an den Rat, zur Verfügung stand, setzte ein Kampf um den Modus der Verhandlungen mit dem Rat ein (Zahl der Abgeordneten; gesamthafte oder nach Dorf / Vogtei getrennte Vertretung der Landschaft). Der Rat hatte immer wieder versucht, die einheitliche Front der Landbewohner aufzubrechen. Wiederholtes Eingreifen hoher Geistlicher²¹ sowie die Angst vor der Eigendynamik der riesigen Versammlungen zwangen den Rat zur Bewilligung des gemeinsamen Auftretens von Abgeordneten. Eidgenössische Ver-

¹⁶ Dok. II, S. 49, 165, 244, 416; Stadtzürcherischer Bericht (abgedr. in Dok. II, S. 403–456) Kap. 14: «und namend inen 46 eimer win, durluffend in die hüser und verwüstend inen daz iren, was sy nüt hinweg nämend, liessend inen den win ussgän und datten inen vil Schaden an esiger spys».

¹⁷ Dok. II, S. 21, Nr. 257.

¹⁸ Dok. II, S. 382.

¹⁹ STAZ, Ratsmanuale 1482, I, S. 79.

²⁰ Es gab jedoch Pläne eines Einfalls in die Stadt, Dok. II, S. 422, Anm. 2.

²¹ Johann Müller von Baden, Abt von Wettingen; Marx Wiler, Abt vom Rüti; Werner Marti, Komtur des Johanniterhauses in Küsnacht.

mittler ermöglichten die Erweiterung der Abgeordnetenzahl (50 Anwälte). Der Rat zeigte aber keine Bereitschaft zur Erörterung seiner Regierungstätigkeit und lehnte zunächst die Mehrzahl der Forderungen ab. Ein Entgegenkommen sollte nur der Beschwichtigung dienen, bei grundsätzlicher Bewahrung der obrigkeitlichen Macht. Doch militärische Stärke der Aufständischen und eidgenössische Vermittlung zwangen schliesslich den Rat zum Nachgeben bis auf drei Punkte: Salzmonopol, Steuerfrage, Eidesformel. Die nachträgliche Fälschung Waldmanns bewirkte eine erneute Eskalation der Gewalt sowie den Boykott von Verhandlungen durch die Anwälte. Nach der Einigung auf Anerkennung eines eidgenössischen Schiedsgerichts 22 versuchten beide Seiten die eidgenössischen Boten unter Ausspielung des Antagonismus Länder–Städteorte für sich zu gewinnen.

War während des ganzen Aufstandes die Landschaft als geschlossene Einheit aufgetreten, wurde diese Taktik mit der Absonderung der Seevogteien gegen Ende der Verhandlungen geändert. Sie forderten Privilegien und Sonderstatus auf Grund einst verliehener Rechte²³.

Legitimierung

Die Obrigkeit warf den Aufständischen vor, sie seien in doppelter Weise meineidig gewesen, zunächst mit dem Bruch des Gehorsamseides und später mit der Nichteinhaltung des versprochenen Friedens und Geleits durch die Einnahme des Wädenswiler Schlosses. Die Aufständischen waren sich bewusst, dass sie als Untertanen kein Recht auf Widerstand hatten, rechtfertigten die Auflehnung jedoch mit der bestehenden Notlage²⁴. Der Ausbruch des innerstädtischen Aufstandes bekräftigte die Berechtigung der Erhebung der Landschaft. Die Landbewohner hatten erkannt, dass sie ihre Forderungen mit schriftlichen Rechtsquellen untermauern müssen. Doch sie verfügten nur über das in den Offnungen und Rodeln lückenhaft aufgezeichnete Gewohnheitsrecht, während die Obrigkeit sich auf eine vielseitige, ständig erneuerte Rechtssetzung stützen konnte. Die Berufung auf das Herkommen war für die Aufständischen die einzige legitime Grundlage. Sie konnte nicht nur der Wiederherstellung ursprünglicher Ordnung,

²² Anlassbrief vom 6. 4. 89, Dok. II, S. 37, Nr. 263.

²³ 27. Nov. 1440 Kollektivaufnahme als Ausbürger, vgl. Höngger Bericht Kap. 47.

²⁴ Berner Bericht (abgedr. in Dok. II, S. 333-372) Kap. 10: «gross notturft des erheischen».

sondern auch der Untermauerung von Forderungen nach neuen Rechten dienen. Einzelne Beschwerden zielten ausdrücklich auf die Aufhebung des alten Herkommens (z. B. Verbot der Anlage neuer Rebberge von 1415 oder der Versuch Grüningens, sich von den Regelungen des Schiedsspruchs von 1441 zu befreien). In kollektivem Ungehorsam wurden die eigenen Interessen artikuliert und durchzusetzen versucht, auch wenn dabei das Herkommen der Obrigkeit (Hoheitsrechte wie Handelsmonopol, Steuer, Eid) angetastet wurde. Das Argumentieren mit dem Herkommen war v.a. ein taktisches Vorgehen. Auch die Obrigkeit berief sich häufig auf das alte Herkommen (Vogthühner, Fischenzen, Anlage von Rebbergen, Eidesformel, Salzmonopol). Obrigkeit und Landschaft versuchten mit diesem Argument die eigenen Forderungen zu untermauern und jene des Gegners abzuweisen. Die einseitige Abwertung der Beschwerden als «Konservatismus» erscheint damit unberechtigt 25.

Beschwerden und Spruchbriefe

Da hier nicht auf den gesamten Beschwerdekatalog²⁶ (209 Klagen zu 64 Themen) eingegangen werden kann, greifen wir im Folgenden einzelne Forderungen heraus und untersuchen an ihnen das komplexe Spannungsfeld zwischen städtischer Obrigkeit und Landschaft als ein System von wechselseitiger Beeinflussung und Widerstand.

Waldnutzung

In der dörflichen Wirtschaft war der Wald wichtigster Baumaterial- und Energielieferant. Steigender Bedarf an Ackerland, bedingt durch den Bevölkerungsdruck, sowie der Wunsch nach Kulturland mit höherem Nutzungswert führten zu vermehrtem Roden. Das Einfrieden bewirtschafteten Landes erforderte das Serlen (Abholzen

²⁵ Gagliardi betont den «reaktionären Charakter der Bewegung» (Dok. I, S. CLXXXVII), Dändliker (Die sogenannten Waldmannschen Spruchbriefe, ihre Beurteilung und ihr Schicksal, in: Zürcher Taschenbuch, Zürich 1900, S. 34) die «konservative Natur» der Spruchbriefe.

²⁶ Es existieren: schriftlich eingereichte Klagen aus der I. Phase des Aufstandes (Berner Exemplar, Dok. II, S. 5f., Nr. 256; Zürcher Exemplar, STAZ A 93. I, z. T. abgedr. in Dok. II S. 580–583; Fragment einer Beschwerdeschrift STAZ A 93.2, abgedr. in Dok. II S. 567 Anm. 2) und die Spruch- und Nebenbriefe (hg. von Louis Forrer, 1927).

junger Tannen zur Verwendung als Zäune). Dem Problem der natürlich begrenzten Holzvorräte und der Waldweide begegnete das Dorf mit genauen Vorschriften zu Wald und Feld in den Einungen: Beschränkung der Zahl der Nutzungsberechtigten, Bindung des Nutzungsrechtes an Besitzgrössen oder bestimmte Höfe. Parallel zum Prozess des Ausschliessens gewisser Schichten innerhalb des Dorfes häuften sich die Nutzungsstreitigkeiten zwischen den Dörfern und verstärkte sich der Widerstand gegen andere Mitnutzende (Vögte, Stadt Zürich).

In den Beschwerden werden Holzlieferungen und Fuhrdienste, Formen der indirekten obrigkeitlichen Mitnutzung, verweigert, können aber nicht durchgesetzt werden. Erfolgreich war man bei der teilweisen Aufhebung der in den 80er Jahren erlassenen Forstgesetze (v. a. Serlen- und Rodeverbote). Die Anliegen der auf «Raubbau» angewiesenen Dorfwirtschaft kollidierten mit den protektionistischen Verordnungen der Stadt, hinter denen wirtschaftliche und fiskalische Überlegungen standen. Mittels Schutzbestimmungen für Tannen und Eichen wollte man die Qualität der Gemeinde- und Fronwälder erhalten und heben, denn nur ein intakter Wald konnte die Erträge aus den gemeindlichen Holzdiensten garantieren bzw. steigern. Wachsender Bauholzbedarf der Stadt, der gegen Ende des Jahrhunderts nicht mehr aus den eigenen städtischen Wäldern gedeckt werden konnte, führte schliesslich zum Versuch, Allmendland der landesherrlichen Nutzung zugänglich zu machen, scheiterte aber am hartnäckigen Widerstand der Gemeinden. Die von beiden Seiten getroffenen Massnahmen zur Schonung des Waldbestandes trafen sich nur in einem Punkt, im Bestreben gewisse Leistungen in Geld umzuwandeln.

Güterbebauung

In gewissen Gebieten der Landschaft, an sonnigen Hängen, in der Nähe von Verkehrsadern und dem städtischen Absatzmarkt, lässt sich eine Intensivierung und Spezialisierung der Landwirtschaft, d. h. vermehrter Rebbau, feststellen. Das Korn brachte dem marktorientierten Bauern wenig ein, der als Luxusprodukt geltende Wein war lukrativer. Für den zürcherischen Rat, der seit langem eine auf die Kontrolle der Landwirtschaft ausgerichtete Kornversorgungspolitik verfolgte²⁷,

²⁷ Höchstpreise festgelegt 1388; Verbot neuer Rebberge 1415; Maximallöhne 1424.

wurde mit dem seit den 70/80er Jahren einsetzenden Bevölkerungswachstum das Stagnieren der Getreideproduktion zum Problem. Das Anlegen neuer Rebberge stellte nicht nur eine Gefahr für die Getreideversorgung dar, sondern führte auch zu einer Überproduktion an Wein. Der Rat reagierte mit einem Verbot neuer Rebberge und der Reglementierung der Bebauung der Güter²⁸. Die Bewohner der Landschaft lehnten sich im Aufstand gegen diese Verordnungen auf. Das Verhalten des Rates während der Verhandlungen – zunächst Beharren auf dem Verbot mit Verweis auf jenes von 1415, dann Freigabe der Bewirtschaftung im Ackerbau und schliesslich Einwilligung zum Setzen neuer Reben – lässt die tiefe Angst der Stadt vor einer Benachteiligung des Ackerbaus durch den Weinbau erkennen.

Handwerk

Den Klagen aus der Landschaft lag eine in den 70er Jahren erlassene und 1489 wiederaufgegriffene Verordnung des Rates zugrunde, dass alle Handwerker der Landschaft in die Stadt ziehen und sich dort in die Zünfte eingliedern sollten²⁹. Die Unterbindung des ländlichen Handwerkertums stellte den Versuch dar, die Zünfte vor der Konkurrenz zu schützen und sich für deren gewerbliche Produkte den Absatzmarkt auf dem Land zu sichern. Durch die Beschränkung der ländlichen Bevölkerung auf rein landwirtschaftliche Tätigkeiten sollten dem Ackerbau die nötigen Arbeitskräfte erhalten bleiben. Zudem legitimierte der Rat sein Vorgehen mit dem Verweis auf bäuerliche Klagen wegen Übervorteilung in Weidgang und Allmendnutzung durch Handwerker und Taglöhner³⁰. Das sich zunehmend verschlechternde Verhältnis Dorfbewohner/Landressourcen hatte zu innerdörflichen, wirtschaftlich-sozialen Spannungen geführt. Diese wurden nun von der Obrigkeit geschickt ausgenützt, um ihre agrarpolitischen Interessen (Unterstützung der Getreidebauern) durchzusetzen und um ihren zünftischen Protektionismus zu verdecken.

In den Spruchbriefen wird der unterbäuerlichen Schicht die Ausübung von Handwerk und Gewerbe gestattet.

²⁸ Dok. I, S. 269 Anm. I; Dok. II, S. 10, Anm. 2; STAZ, Ratsmanuale 1488, S. 33; STAZ A 42.1 (17. 3. 1488).

²⁹ STAZ, Ratsmanuale 1489, I, S. 7.

³⁰ STAZ, A 42.1 (9. 6. 1470).

Fürkauf – Freier Handel

Die Beschwerden zur städtischen Handelspolitik werfen Licht auf das sonst in den Quellen schwer zu erfassende System der Märkte und der gewerblichen Produktion auf der Landschaft. Die Obrigkeit hatte im Dezember 1486 den Zwischenhandel mit Getreide, Milchprodukten und Vieh auf öffentliche Märkte beschränkt, den direkten Ankauf von Waren in Dörfern und auf Höfen untersagt³¹, nachdem sie bereits seit September jeglichen Kauf oder Verkauf nur noch über einen städtischen Unterhändler duldete³². Damit erreichte der Rat eine weitgehende Kontrolle des Handels, eine Erleichterung des Einzugs vorgeschriebener Abgaben (Zoll, Ungeld) und verhinderte, dass der spekulative Handel die Preise in die Höhe trieb. Für den bäuerlichen und gewerbetreibenden Landschaftsbewohner hiess dies aber Marktzwang, was zugleich auch Zollzahlung, erhöhte Konkurrenz, Preisvorschrift und Qualitätskontrolle bedeutete. Die Obrigkeit musste in den Spruchbriefen diese rigorose Regelung mildern und für Eigenprodukte den freien Handel gestatten.

Die Forderung nach «fryem kouff» von Zwilch, Hanf und Leinwand weist auf das Bestehen eines landschaftlichen Textilgewerbes hin. Leinwandweberei und Herstellung von Schürlitz waren schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts bekannt, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts tauchte in der Stadt und wohl auch auf der Landschaft das «Tüchligewerbe» auf, es handelte sich um die Herstellung eines rein baumwollenen Gewebes, verwendet als Kopf- und Halstücher. Die Landschaft deckte den Garnbedarf des städtischen Baumwollgewerbes. Schon 1485 hatte der Rat versucht, die Interessen der Weberzunft mit einem Verbot «dass dhein Baumwullin garn usserhalb der Stadt den frömden verkaufft werd» 33 zu schützen. Für die Winterthurer Leinwandindustrie arbeiteten Landleute des Thurgaus. Der dortige Rat bemühte sich mit der Einrichtung einer Tuchschau um die Hebung der Qualität der «zwilchen und koufftucher» 34.

³¹ Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte von den Anfängen bis 1500, bearb. von Werner Schnyder, 2. Bd., Zürich, Leipzig 1937 (zit.: QZW), S. 823, Nr. 1436.

³² STAZ, Ratsmanuale 1486, 2, S. 21.

³³ Haegi Oscar, Die Entwicklung der Zürcher-Oberländischen Baumwollindustrie, Diss., Weinfelden 1925, S. 18.

³⁴ QZW, S. 789, Nr. 1395.

Salzhandel

Das Salzwesen auf der Landschaft war in der Hand privater Händler gewesen. Kleinstädte dienten als lokale Salzmärkte. So war Pfäffikon der Versorgungsmarkt für das Viehzucht treibende Zürcher Oberland und das Tösstal; Regensberg belieferte das Zürcher Unterland, Horgen war ein wichtiger Umschlagsplatz für den Salzhandel. Zwischen 1458 und 1463 hatte der Rat das städtische Salzmonopol eingeführt 35, um mit dieser neuen Einnahmenquelle andere Steuererhebungen unnötig zu machen, die Salzversorgung auch in Kriegs- und Notzeiten zu garantieren und Preismanipulationen zu verhindern. Das Salzseckelamt war nun für den Salzhandel im gesamten Herrschaftsgebiet zuständig. Im Juli 1474 verhandelte der Rat mit Winterthur, wobei man sich auf die Abschaffung aller Salzmärkte auf der Landschaft einigte, im September erwarb Winterthur das Recht auf Salzverkauf in ihrer Stadt für die ganze Grafschaft Kyburg 36.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Salzhandels für die Landschaft zeigt sich in den hartnäckigen Forderungen nach Aufhebung des städtischen Monopols. Nicht nur die Anliegen der Salzhändler kamen in den Beschwerdeschriften zu Wort, sondern mit der Forderung nach Wiederherstellung des Tauschhandels auch jene einer ärmeren Bevölkerungsschicht. In den Verhandlungen zeigten sich beide Seiten unnachgiebig. Durch das Nachgeben in vielen anderen Beschwerdepunkten versuchte der Rat seine herrschaftlichen Regalien (unbedingter Gehorsamseid, Steuerhoheit und Salzmonopol) zu retten. Mit den Spruchbriefen scheint eine Entscheidung zugunsten der Landschaft vorzuliegen («menckglich saltz koffen mag, wo und an welhen enden er will»), doch der Rat interpretierte den Wortlaut in dem Sinne, dass hier zwar der Salzkauf, nicht aber der Salzverkauf freigegeben wurde. Da der Salzverkauf seiner Natur nach Fürkauf war, konnte er auch auf diese Weise von der Obrigkeit untersagt werden. Der ländliche Salzhandel muss jedoch weiter existiert haben, Proteste und erneute Verbote liegen vor. 1495 gab dann der Rat den Salzhandel gänzlich frei³⁷.

³⁵ QZW, S. 646, Nr. 1136, 1137.

³⁶ QZW, S. 744, Nr. 1284; S. 745, Nr. 1286.

³⁷ QZW, S. 946, Nr. 1566.

Allgemeine Landsteuern

Nach der Jahrhundertmitte, parallel zur veränderten Territorialpolitik, setzte eine Neuorientierung der Steuerpolitik des Rates ein.
Mit der Einführung von Leibsteuern bürdete er der Landschaft die
Hauptlast der Steuerleistung auf³⁸. Diese konsequentere Besteuerung,
die v. a. die ärmeren Landbewohner belastete, ermöglichte gleichzeitig eine Entlastung der vermögensärmeren städtischen Schichten. Die
städtische Steuerpolitik hatte schon früher Widerstand ausgelöst, 1457
lehnte ein Teil der Meilener die für den Ankauf von Eglisau erhobene «stur und bruch» ab; 1467 löste die zur Finanzierung des Ankaufs
von Winterthur verordnete Steuer den Wädenswiler Steuerstreit aus.
1489 richteten sich die Beschwerden gegen die 1487 wiedereingeführte Vermögens- und Personalsteuer, die die Kosten des Grossmünsterturmbaus decken sollte³⁹.

Die völlige Verweigerung von Steuerzahlungen durch die Aufständischen beruhte auf der Ablehnung der städtischen Territorialpolitik, da sie den Zusammenhang zwischen fiskalischer Belastung der Landschaft und dem durch den Landkauf erhöhten Geldbedarf der Stadt klar erkannt hatten⁴⁰. Deshalb wurde auch jeder weitere Landerwerb als Gewinnsucht und Machtstreben eines Einzelnen, nämlich des Bürgermeisters Waldmann, verstanden und gänzlich abgelehnt. Später zeigte man sich jedoch bereit, Landsteuern in eidgenössischen Angelegenheiten zu zahlen und bei einer gleichartigen Belastung von Stadt und Landschaft für die Ausgaben der Stadt aufzukommen.

In den Beschwerden zur Personalsteuer tauchte erstmals eine soziale Dimension auf, man lehnte die «ungliche stür» ab, weil sie den unterschiedlichen Besitz- und Vermögensverhältnissen nicht gerecht wurde, «dann der arm sovil geben muss als der rich». Hier manifestierten sich deutlich die Interessen der vermögensärmeren Bevölkerungsschicht.

Rechtsverhältnisse

Das unübersichtliche Konglomerat von Gerichtsherrschaften auf der Landschaft, die z.T. unklare Kompetenzverteilung zwischen

³⁸ vgl. Schlüer, Anm. 2.

³⁹ STAZ, G I, 15 und Dok. I, S. 306, Nr. 210 i.

⁴⁰ Dok. II, S. 375: Sie wollen «nit wytter pflichtig sin», Steuern zu zahlen, «si (der Rat) kouffen Land oder anders, dann si haben lands und lütten genug und mögen dieselben nit gemeistern».

Rechten der Stadt, bzw. ihren Vögten, und den Gerichtsherren veranlasste den Rat zu einer Abklärung der Herrschaftsrechte⁴¹ mit dem Ziel der Ausdehnung und Konsolidierung der städtischen Gerichtsbarkeit. Dieser Prozess vollzog sich hauptsächlich auf Kosten der Gerichtsherren. Nach der 1487 vom Rat vorgenommenen Revision der Herrschaftsrechte, waren deren Freiheiten und Rechte nur noch gültig, wenn sie mit alten Briefen belegt werden konnten⁴². Beweisnotstand ermöglichte dem Rat die Konfiskation mehrerer Rechte und ihr Festhalten in neuen Rodeln. Diese Neuordnung der niederen Gerichtsbarkeit bedeutete eine erhebliche Beeinträchtigung der gerichtsherrlichen Stellung. In der zweiten Phase des Aufstandes forderten die Landbewohner immer wieder eine Garantie ihrer alten Rodel und Rechte und die Beibehaltung der hergebrachten Rechtsverhältnisse («das unnser eidgenossen von Zürich die gericht und recht lassint pliben wie von altersharr, si sigint geistlicher oder weltlicher, edler oder unedler, hoche oder nidre gericht ...»). Damit versuchten sie die in den Offnungen und Rodeln verankerten Privilegien ihrer Gemeinden zu retten und vertraten zugleich die Anliegen der Gerichtsherren. Die Spruchbriefe bestätigen die verbrieften Rechte und die alte Gerichtsordnung.

Strafgesetzgebung

Der Rat bemühte sich um eine straffe und einheitliche Strafgesetzgebung und gleichzeitig um eine Erhöhung der Einnahmen aus der Rechtssprechung. Die neue Bussenordnung vom Mai 1485 schränkte die Kompetenz der Vögte und Untervögte ein⁴³. Einzig dem Rat standen die Minderung und der Erlass von Bussen zu. Mit der Erhöhung der Bussen konnte zudem ein Vergehen, dessen Aburteilung bisher der niederen Gerichtsbarkeit zugehörte, in die Kompetenz der hohen Gerichte verschoben werden. Die Beschwerden richteten sich hauptsächlich gegen drei Bereiche der Strafpraxis:

 die schon bei leichten Vergehen verhängte Gefängnisstrafe («vachen und türmen») war verhasst, da sie von der Obrigkeit v. a. über ärmere Personen, die keine Bussen zahlen konnten und bis anhin ungestraft blieben, verhängt wurde. Sie wurde mit den Spruchbriefen abgeschafft.

⁴¹ Anm. 4.

⁴² Dok. I. S. 91, Nr. 207 d.

⁴³ Dok. I, S. 263, Nr. 188 k.

- Die Verpflichtung des Untervogts zu «leiden», d. h. alle Vergehen, auf welche eine Geldbusse bestand, zur Anzeige zu bringen, auch wenn keine Klage eingereicht worden war, konnte unter gewissen Einschränkungen aufgehoben werden.
- Die 1486 erfolgte Reduzierung des Schwurbezirks auf die Kirchhöre, die mit der Verschärfung der Strafpraxis auch eine wirtschaftliche Beeinträchtigung des Gebüssten gebracht hatte (er konnte z. B. seine ausserhalb des Dorfes liegenden Güter nicht mehr bebauen) wurde in den Spruchbriefen ebenfalls aufgehoben.

Mit der Wiederherstellung des herkömmlichen Strafverfahrens war der Kompetenzbereich der Vögte und Gerichtsherren erweitert und der Kontrolle durch den Rat entzogen worden. Die Untervögte erhielten wieder mehr strafrechtliche Befugnisse. Der Versuch des Rates, zu einem für die ganze Landschaft einheitlichen Bussen- und Strafkatalog zu gelangen, war gescheitert.

Kriegsgewinn und Pensionen

Der Forderung der Landschaft nach Anteilnahme am Kriegsgewinn und an den Pensionen wurde nur beschränkt stattgegeben. Die Brandschatzungs- und Beutegelder werden künftig nach Mannschaftszahl verteilt. Auffallend ist die Forderung, dass ohne Wissen und Bewilligung der andern Eidgenossen keine Jahrgelder mehr angenommen werden sollten. Ein Versuch, die städtische Autonomie im Bezug auf ihre «Aussenpolitik» einem eidgenössischen Konsens unterzuordnen, mit dem Zweck, den Frieden in der Eidgenossenschaft zu wahren ⁴⁴. Die nach dem Aufstand neu erarbeitete Pensionenordnung lehnte sich einem eidgenössischen Entwurf an: Verbot der Annahme von Pensionen durch Einzelpersonen; Pensionen zu «gemeiner stadt handen» sollen in «der stadt seckel» fliessen, also keine Gleichberechtigung von Stadt und Landschaft ⁴⁵.

Reislaufen

Das Reislaufen bildete für die Landbewohner eine gewinnversprechende Beschäftigung. Die Obrigkeit war aber in keiner Weise am

⁴⁴ Spruchbrief Seevogteien, Artikel 14: «dadurch kein unwil uff erstan möge und semlicher böser gewalt und intrag möge kommen.»

⁴⁵ Dok. II, S. 118f, Nr. 294, vgl. E. A. III 1, S. 314e (25. 4. 89) und S. 318s (26. 5. 89).

freien Reislaufen interessiert, da dieses ihre eigene Wehrkraft schwächte und die Zahl der in der Landwirtschaft Arbeitenden minderte. Vor allem wollte sie sich die Kontrolle über das Söldnerwesen wegen der daraus fliessenden Einnahmen sichern 46. Da trotz Verboten und strengen Bussandrohungen (präventive Gefangennahme, Geldbusse, Ehrloserklärung) das Reislaufen nicht abnahm, beschloss der Rat die Anlegung eines «Schelmenbuches», d. h. eines Verzeichnisses aller unrechtmässigen Söldner wie ihres Besitzes, der zugunsten der Stadt konfisziert werden sollte. Diese Massnahmen riefen natürlich den Widerstand der Reisläufer hervor. Ihre Erbitterung richtete sich gegen die Pensionsbezüger, die sie als Nutzniesser des offiziellen Solddienstes beschimpften. Die Aufständischen konnten sich hier nicht durchsetzen, die Spruchbriefe bestimmen nur, dass eine künftige Aufhebung des im Gehorsamseid verankerten Reislaufverbotes für Stadt und Landschaft gelten sollte.

Huldigungseid

Eine der extremsten Forderungen der Aufständischen lautete nach Neuformulierung des Huldigungseides. Die mit der Formel «gehorsam in allen sachen» implizierte absolute Gehorsamsverpflichtung sollte nun auf die «ziemlichen sachen» beschränkt werden. Der alles umfassende Gehorsamseid stellte für die Obrigkeit ein Machtmittel («ein semlichen grossen trefflichen, schwerlichen gewalt mochte sin») dar, das missbraucht werden konnte, so dass die Untertanen «unsern getrüwen Eydgenossen wol entfrömpt und entzogen», ja sogar gezwungen werden könnten «unser lib und gut wider unser Eidgenossen ze tuonde». Hier zeigt sich ein politisches Bewusstsein, das die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft höher stellte, als die Gehorsamspflicht gegenüber der eigenen Obrigkeit. Im neuen Huldigungseid verpflichtet man, bei Vermeidung des vagen Begriffs «ziemlich», die Untertanen, «truw und warheit» zu halten, «gehorsam und gewertig» zu sein.

Gemeindeversammlungen

Die zürcherische Obrigkeit versuchte das Zustandekommen grösserer Absprachen mit dem Verbot von überdörflichen «Gemeinden»,

⁴⁶ Zusammenstellung der Mandate in Dok. I, S. 304f, Anm. 2.

Gastessen («Schenki») und festlichen Versammlungen zu verhindern⁴⁷. In den Spruchbriefen werden nur den Seevogteien gegenüber Zugeständnisse gemacht. Sie dürfen in schweren Zeiten «Gemeinden» abhalten, wobei der Kreis der Versammlungsteilnehmer auf zwei oder drei Kirchhöri (Dörfer) beschränkt wird und die Einberufung derselben dem Untervogt, der auch teilnimmt, obliegt. Den übrigen Vogteien erlaubte man die Erweiterung der «Zwölfer» auf 24 Personen, sie sollten ausstehende Klagen und Anliegen vor den Rat bringen. Der Rat legitimierte und kanalisierte auf diese Weise die Beschwerdeführung und verminderte damit die Gefahr von unkontrolliert ausbrechenden Aufständen. Durch die genaue Regelung des Versammlungsmodus wurde der «Gmeind» ihre potentielle politische Stosskraft genommen. Sie konnte künftig kaum mehr als eine Organisationsform für öffentlichen Widerstand gelten; die obrigkeitliche Kontrolle hatte sich erfolgreich durchgesetzt.

Untervogtswahl

Ein Untervogt, Stellvertreter des Obervogts oder Hilfskraft des Landvogts, verfügte über eine eigene Machtsphäre. Seine Kompetenz reichte vom Anzeigen der Straftaten, dem Einziehen der Bussen bis zum Vorsitz beim Niedergericht. Daneben oblagen ihm die Aufgaben, die der zürcherischen Obrigkeit in der Vogtei vorbehalten waren: Steuern einziehen, Mandate bekannt machen, Mannschaft führen. Seine Tätigkeit berechtigte ihn zum Bezug gewisser Abgaben. Die Untervögte hatten eine schwierige Mittlerrolle zwischen Herrschaft und Untertanen auszuüben. Sie mussten zwischen der permanenten Verkörperung des obrigkeitlichen Machtanspruchs und einer bestmöglichen Integration in die Dorfgemeinschaft ein Gleichgewicht finden. Da das Amt des Untervogts die höchste Stufe darstellte, die ein Landsasse in der Verwaltung der Landschaft einnehmen konnte⁴⁸, waren der Modus der Ernennung und die Amtsdauer von grosser Bedeutung für die Landbevölkerung. In den Spruchbriefen wurde nur den Seevogteien das uneingeschränkte Wahlrecht zugesprochen, den andern Vogteien gestattete man ein Dreiervorschlagsrecht mit Entscheidung durch den Rat⁴⁹.

⁴⁹ vgl. Berner Spruch für Grüningen 1441.

⁴⁷ Sittenmandat vom 18. 11. 1488, in Dok. I, S. 310-315, Nr. 24.

⁴⁸ Die Beschwerden der Seevogteien verweisen darauf, dass Wirte, Müller und Handwerker das Amt des Untervogts ausüben konnten (vgl. Forrer, Artikel 20, S. 19).

Mandate

In den letzten Verhandlungen tauchte plötzlich eine neue und extreme Forderung auf. Der Rat sollte in Zukunft ohne Wissen und Bewilligung der «ganzen Landschaft» keine Mandate («uffsatz») mehr erlassen dürfen. Dies bedeutete eine obligatorische Befragung der Landbewohner und damit das Mitbestimmungsrecht. Das Eingehen auf diese Forderungen war für den Rat unmöglich, da dies den Verlust der uneingeschränkten Herrschaft über die Landschaft impliziert hätte.

In den folgenden Jahren wählte die Obrigkeit dennoch aus eigenem Antrieb öfters den Weg der Berichterstattung und Volksanfragen auf der Landschaft.

Radikalisierung

Die bereits in der ersten Phase des Aufstandes von den Seevogteien formulierten Forderungen bilden später den Grundstock der Spruchbriefe. Mit der Beteiligung der übrigen Vogteien erscheinen nun Beschwerden zu den Leiheverhältnissen (Erb-, Handlehen, Empfangung), zum Vogtrecht (Vogtgaben, Hausrattransport, Dienste) und zum Komplex Leibeigenschaft (Ungenossame Ehe, Vermächtnis, Gewandfall). Eine Radikalisierung der Bewegung manifestierte sich im Auftauchen von Forderungen zum Kriegswesen (Erlaubnis des freien Reislaufens, Aufteilung der Beute, Pensionenverbot) und im Verweigern allgemeiner Landsteuern. Die militärische Stärke der Aufständischen, die ihnen die Kontrolle der gesamten Landschaft und die Belagerung der Stadt gestattete, liess ein neues politisches Bewusstsein unter der Landbevölkerung entstehen, welches auf eine Veränderung in der Beziehung Obrigkeit-Untertanen abzielte. So wurde nun Mitspracherecht bei Mandaterlass, Beteiligung an der Erarbeitung der neuen städtischen Verfassung gefordert und Kritik an der städtischen Politik des Landerwerbs sowie am Amt des Obersten-Zunftmeisters geübt. Zudem wollte man beim Verfahren gegen Waldmann und gegen andere Ratsmitglieder mitwirken, um sich so die Hälfte des konfiszierten Gutes der Gefangenen zu sichern.

Ergebnis

In wirtschaftlichen Belangen konnten die Aufständischen fast alle ihre Forderungen durchsetzen. Mit der Wiederherstellung der alten Rechtsordnung und der Aufhebung der neuen Frevel- und Bussenmandate verzeichneten sie einen weiteren Erfolg. Die Seevogteien erhielten durch das Eingehen des Rates auf ihre politischen Forderungen gegenüber den anderen Vogteien bemerkenswerte Vorrechte (Untervogtswahl, Gemeindeversammlung). Gesamthaft hatte man den Rat zu bedeutenden Konzessionen genötigt. Die Modifizierung des Huldigungseides bedeutet eine Hebung der Stellung der Landschaft. Allzu weitgehende Forderungen (Mitspracherecht bei Mandaten, kein neuer Landerwerb) waren fallengelassen worden oder am hartnäckigen Widerstand der Stadt gescheitert (freies Reislaufen, Pensionen, Steuern). Die angestrebte rechtliche Gleichstellung mit den Stadtbürgern konnte z. T. erreicht werden (gleichzeitige Freigabe des Reislaufens für Stadt und Land; keine Sondersteuern für die Landschaft; Teilung der Beutegelder).

Die Spruchbriefe bestätigen aber auch den Herrschaftsanspruch und die Hoheitsrechte der Obrigkeit. Sie behielt das Steuer- und Mannschaftsrecht, das Reislaufmonopol, die Freiheit im Erlassen von Mandaten, das Recht zu Landerwerb und zum alleinigen Bezug von Jahrgeldern. In den 15 für die gesamte Landschaft gleichlautenden Artikeln musste der Rat zwar materielle Zugeständnisse machen, doch erhielt er damit ein allgemeines Rechtsmittel in die Hand, das die Landbewohner einheitlich und gleichartig behandelt.

Zusammenfassung

Die Ursachen des Aufstandes von 1489 liegen einmal im härteren Zugriff der Obrigkeit auf die Untertanen, d. h. Vereinheitlichungsund Zentralisierungsmassnahmen im Rahmen des Ausbaus und der Konsolidierung der zürcherischen Landeshoheit. Zum andern bildete die sich verbessernde Stellung der Dorf- und Gerichtsgemeinden eine weitere Voraussetzung des Aufstandes. Nicht nur der Eingriff des Rates in die dorfgenossenschaftlichen Rechte, sondern auch der Anspruch der Landbewohner nach mehr Autonomie im dörflichen Be-

reich und darüber hinaus führten zum Konflikt, der unmittelbar auch durch die damals herrschende Teuerung angeheizt worden sein dürfte.

Der kollektive Widerstand ging von den Seevogteien aus, griff aber schnell um sich. Das Vorgehen beruhte in Angleichung an die genossenschaftliche Organisation im Dorf auf gemeinsamen Besprechungen an der «Gmeind», auf Mehrheitsbeschlüssen und auf dem Delegieren von Aufgaben an gewählte Männer.

Die Landbewohner, gewohnt im Dorf über wirtschaftliche, administrative und in der Gerichtsgemeinde über rechtliche Angelegenheiten zu entscheiden, verlangten im Aufstand neben der Garantie eben dieses Handlungsspielraumes auch die Möglichkeit zur Mitgestaltung der Herrschaftsverhältnisse in Form eines Konsensrechtes. Das Streben nach Erhaltung und Erweiterung der Persönlichkeitsrechte und der genossenschaftlichen Nutzungsrechte ging einher mit dem Streben nach Abbau der Mehrbelastung, d. h. der Abgaben und Dienste an die Stadt. Die Forderungen der Aufständischen können somit keinesfalls als reaktiv und restaurativ eingestuft werden. Das Argumentieren mit dem Herkommen war manchmal nur Vorwand.

Die Aufständischen entstammten allen sozialen Schichten. Neben Bauern beteiligten sich auch Handwerker und Taglöhner. Dass auch die ärmere Bevölkerungsschicht («arme gsellen», «armer knecht») ihre Forderungen stellten, zeigen die Klagen zu Kopfsteuer, Handwerkerverbot, Salzhandel, Reisbüchse. Die Bewohner der Landschaft fühlten sich als eine Einheit, die sich im gemeinsamen Vorgehen gegen den Rat und Bürgermeister und in der «conjuratio» manifestierte. Diese Einheit brach aber bereits in der Endphase der Verhandlungen auseinander.

Dank dem Eingreifen eidgenössischer Boten, als Schlichtungs- und Schiedsinstanz, konnten grössere militärische Aktionen der Aufständischen verhindert und Verhandlungsgespräche eingeleitet werden. Mit dem Ausstellen der Spruchbriefe und der Leistung der Huldigung endete der Aufstand.

Der Aufstand der Landschaft hatte kurzfristig zu einer enormen Schwächung der obrigkeitlichen Position geführt, den Ausbruch der innerstädtischen Erhebung und die Hinrichtung des Bürgermeisters u. a. mitveranlasst. Der Rat wurde zu Zugeständnissen gezwungen, konnte aber seine Herrschaftsmittel bewahren. Die Spruchbriefe bildeten für die Vogteien eine neue schriftlich fixierte Rechtsbasis, auf die sie sich später berufen konnten. Ein Teil der von der Obrigkeit

angestrebten Vereinheitlichungsbemühungen blieb in Form der 15 gemeinsamen Artikel bestehen.

Der Aufstand förderte die Ausbildung eines ländlich bäuerlichen politischen Bewusstseins, das sich bereits in einigen Beschwerden erkennen lässt und das im Höngger Bericht 50 einen lebendigen und engagierten Ausdruck fand.

⁵⁰ Schilderung des Aufstandes aus der Sicht der Landbewohner, in Abschrift aus den 30/50er Jahren des 16. Jahrhunderts überliefert (abgedr. in Dok. II, S. 466–539).